

Gefahrenabwehrverordnung
für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen, Wegen,
Plätzen und Grünflächen der Stadt Wolfhagen
(Wolfhager Gefahrenabwehrverordnung)

vom 02. April 2009,
geändert durch Beschluss vom 11. Oktober 2012 (HNA vom 07.11.2012)

Aufgrund des §§ 71, 74 und 77 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2008 (GVBl. I S. 541) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Wolfhagen beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Wolfhagen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Geh- und Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen sowie öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Grillplätze, Ballspiel- und Bolzplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.
- (4) Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Parkhäuser, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, sonstige öffentliche Gebäude.

§ 2 Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzenflächen und Beete dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten werden. Das Betreten von Rasenflächen kann durch Hinweisschilder untersagt werden.
- (2) Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen (u. a. auch Kübel und Blumenbeete), Pflanzenteile, Wege, Springbrunnen, Weiher, Grillplätze, Kinderspielplätze einschließlich Ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Abfallbehälter sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Zuwiderhandlungen werden Strafrechtlich verfolgt.
- (3) Verunreinigungen o. g. Anlagen und Einrichtungen werden ordnungsrechtlich verfolgt.
- (4) Es ist insbesondere verboten in öffentlichen Anlagen
 - a) wild lebende Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen.
 - b) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen.
 - c) Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen.
- (5) Das Befahren, Parken und Abstellen von und mit Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen und sonstigen Anhängern ist in öffentlichen Anlagen verboten. Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Wohnen in Zelten verboten. Davon ausgenommen sind gesondert ausgewiesene Stellflächen.
- (6) Das Verbot gilt nicht für Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dienen.

§ 3 Verunreinigung, Abfall und Sammelgut

- (1) Öffentliche Straßen, Gehwege und Plätze dürfen nicht verunreinigt werden. Das Wegwerfen von Papier, Obstresten und sonstigen Abfällen an diesen Stellen ist untersagt. Die Ablagerung und das Abstellen von Abfällen aller Art, unbrauchbaren Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen außerhalb des eigenen Grundstückes ist untersagt. Dies gilt nicht für die Abholtermine für Reststoffe, Wertstoffe und Sperrmüll.
- (2) Abfälle, insbesondere Zigarettenskippen und Kaugummireste sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.
- (3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben die Abfallsammelbehälter zu stellen oder im Bereich der Sammelplätze

abzulegen. Dieses Verbot gilt auch für Abfallarten, deren hierfür bestimmte Sammelbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben.

- (4) Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Das gleiche gilt für Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Schrott, Metalle, Kunststoffe u. ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll darf nicht verstreut werden.
- (5) Das Einfüllen in Wertstoffcontainer oder Wertstoffbehälter ist nur in den Zeiten von 8.00 bis 19.00 Uhr gestattet
- (6) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, gärtnerisch gestalteten Anlagen, sonstigen Grünanlagen und Verkehrsgrünanlagen sind von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Halten und Mitführen von Tieren

- (1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder anderen Tieren ausgeht. Sie dürfen außerhalb des eingefriedeten Besitztums der Halterin oder des Halters nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden.
Zuwiderhandlungen werden gem. § 18 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) ordnungsrechtlich verfolgt.
- (2) Wer außerhalb des eingefriedeten Besitztums der Halterin oder des Halters einen Hund führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband anzulegen, auf dem oder an dem Name und Anschrift der Halterin oder des Halters anzugeben sind; besteht ein Telefonanschluss ist auch die Telefonnummer anzugeben.
Zuwiderhandlungen werden gem. § 18 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) ordnungsrechtlich verfolgt.
- (3) Grundstücke auf denen Hunde gehalten werden, sind so zu sichern, dass ein Entweichen des Hundes verhindert wird.
- (4) Hunde sind von gärtnerisch gestalteten Anlagen und Verkehrsgrünanlagen, Sandkästen und Spielgeräten auf Kinderspielflächen sowie Ballspielflächen fernzuhalten.
- (5) Hunde sind auf den in der Anlage zu dieser Verordnung konkret bezeichneten Straßen, Abschnitten und Flächen an der Leine zu führen. Leine, Halsband und Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Insbesondere müssen sie reißfest sein. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch zwei Meter. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind zehn Meter als Höchstlänge zugelassen.

Diese Bestimmung findet auf Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung keine Anwendung.

- (6) Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.
- (7) Alle Verpflichtungen der Absätze 1 bis 7 treffen die Person, die das Tier hält sowie die Person, die die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

§ 5

Kinderspiel- und Ballspielplätze

- (1) Kinderspiel- und Ballspielplätze dürfen nur in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur von Personen bis zu einem Alter von 14 Jahren genutzt werden. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.

§ 6

Grillen/ Feuer

Grillen oder offenes Feuer in öffentlichen Anlagen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Es darf nur entzündet werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind. Verbrennungsrückstände (Asche) sind vor Verlassen der Feuerstelle ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 7

Öffentliche Brunnen, Wasserbecken o. ä.

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände einzubringen, darin zu waschen oder Tiere darin zu baden.
- (2) In städtischen Teichen darf nicht gebadet werden. Auf städtischen Teichen ist es verboten Boot, Floß oder Kahn zu fahren sowie ferngesteuerte Modellboote zu betreiben. Das Betreten der Teiche bei Eisbildung ist verboten.

§ 8

Gefährdendes Verhalten, öffentliche Belästigungen

- 1) Es ist verboten auf Kinderspielflächen, Ballspielflächen, auf Parkplätzen, in Parkhäusern in Wartehäuschen alkoholische Getränke sowie andere dem Rausch dienende Mittel zu verzehren bzw. zu konsumieren oder diese einem Dritten zu diesem Zwecke zu überlassen. In allen anderen öffentlichen Anlagen (z.B. Parkanlagen, Wassertretstellen) und an öffentlichen Straßen und Plätzen ist jedes störende Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, z.B. durch Konsum von Alkohol oder Drogen aller Art.
- 2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist weiterhin untersagt:
 - a) das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen,
 - b) das unbefugte Nächtigen,
 - c) das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen,
 - d) das Verrichten der Notdurft.

§ 9

Einfriedung und Abgrenzung von Grundstücken

- (1) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Anbringung von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und entlang von Gehwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper unzulässig.
- (3) Bäume, Sträucher und andere Gartengewächse sind so kurz zu halten, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Äste und Zweige müssen über Gehwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 5 m vom Erdboden entfernt sein. Sie dürfen nicht zu einer Sichtbehinderung auf Verkehrszeichen führen.

§ 10

Beschriftungen/ Bemalungen/ Besprühen

- (1) Es ist grundsätzlich verboten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Flächen sowie auf in § 1 Abs. 4 genannten öffentlichen Einrichtungen Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen jeder Art

anzubringen oder anbringen zu lassen. Zuwiderhandlungen werden Strafrechtlich verfolgt.

- (2) In Bezug auf Plakatierungen wird auf die Sondernutzungssatzung der Stadt Wolfhagen verwiesen.

§ 11 Ausnahmen

Die Stadt Wolfhagen, kann in Einzelfällen von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Pflanzenflächen und Beete sowie gesperrte Rasenflächen in öffentlichen Anlagen betritt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Wege, Springbrunnen, Weiher, Grillplätze, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Abfallbehälter sowie sonstige ähnliche Einrichtungen verunreinigt
3. entgegen § 2 Abs. 4 wild lebende Tiere jagt, fängt oder belästigt, Einfriedungen und Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt, Bäume, Brunnen und Denkmäler besteigt,
4. entgegen § 2 Abs. 5 öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen und sonstigen Anhängern befährt, sie dort abstellt oder parkt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zeltet,
5. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 öffentliche Straßen, Gehwege und Plätze verunreinigt,
6. entgegen § 3 Abs. 3 Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben die Abfallsammelbehälter stellt oder im Bereich der Sammelplätze ablegt,
7. entgegen § 3 Abs. 4 Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze durchsucht, daraus Gegenstände entnimmt oder verstreut,
8. entgegen § 3 Abs. 5 außerhalb der gestatteten Zeiten Wertstoffe in Container oder Behälter einfüllt,

9. entgegen § 3 Abs. 6 durch Tiere verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt
10. entgegen § 4 Abs. 3 Grundstücke auf denen Hunde gehalten werden nicht ausreichend sichert, so dass sie entweichen können,
11. entgegen § 4 Abs. 4 Hunde nicht von gärtnerisch gestalteten Anlagen und Verkehrsgrünanlagen, Sandkästen und Spielgeräten auf Kinderspielplätzen sowie Ballspielplätzen fern hält,
12. entgegen § 4 Abs. 5 Hunde nicht an der Leine hält,
13. entgegen § 4 Abs. 6 Haus- und Stalltiere nicht von der Straße fernhält,
14. entgegen § 5 Kinderspiel- und Ballspielplätze widerrechtlich nutzt,
15. entgegen § 6 in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen grillt oder offenes Feuer entfacht, die Feuerstelle verlässt bevor Feuer und Glut restlos gelöscht sind, oder Verbrennungsrückstände nicht ordnungsgemäß entsorgt,
16. entgegen § 7 Abs. 1 öffentliche Brunnen und Wasserbecken verunreinigt,
17. entgegen § 7 Abs. 2 städtische Teiche widerrechtlich nutzt,
18. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 auf Kinderspielplätzen, Ballspielplätzen, auf Parkplätzen, in Parkhäusern und in Wartehäuschen alkoholische Getränke sowie andere dem Rausch dienende Mittel konsumiert bzw. Dritten zu diesem Zweck überlässt,
- 18a. entgegen § 8 Absatz 1, Satz 2 in einer öffentlichen Anlage oder an einer öffentlichen Straße oder Platz störendes Verhalten an den Tag gelegt hat, welches dazu geeignet war, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, z.B. durch Konsum von Alkohol oder Drogen aller Art.
19. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. a unbefugt lagert oder dauerhaft verweilt,
20. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. b unbefugt nächtigt,
21. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. c aggressiv bettelt,
22. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. d seine Notdurft verrichtet,
23. entgegen § 9 Abs. 2 Stacheldraht anbringt,
24. entgegen § 9 Abs. 3 Bäume, Sträucher und Gartengewächse nicht kurz genug hält,

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG in Verbindung mit dem § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 12 Anwendungen sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen, des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, der Hessischen Bauordnung, der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden, des Strafgesetzbuches sowie der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wolfhagen bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfhagen, 07.04.2009

Der Magistrat
der Stadt Wolfhagen

gez.

Schaake
Bürgermeister

Tatbestandskatalog

zur Wolfhager Gefahrenabwehrverordnung

Tatbestand	Gebühr
Sie betreten Pflanzenflächen, Beete und/oder gesperrte Rasenflächen in öffentlichen Anlagen § 2 Abs. 1	10,00 €
Sie haben Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Wege, Springbrunnen, Weiher, Grillplätze, Kinderspielplätze einschließlich Ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Abfallbehälter sowie sonstige ähnliche Einrichtungen verunreinigt genutzt § 2 Abs. 3	20,00 €
Sie haben wild lebende Tiere gejagt, gefangen oder belästigt § 2 Abs. 4, Nr. a	20,00 €
Sie haben Einfriedungen und Absperrungen eigenmächtig verändert oder weggeräumt, Bäume, Brunnen oder Denkmäler bestiegen § 2 Abs. 4 Nr. b und c	10,00 €
Sie haben öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen bzw. sonstigen Anhängern befahren, sie dort abgestellt oder geparkt, bzw. auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen gezeltet. § 2 Abs. 5	10,00 €
Sie haben öffentliche Straßen, Gehwege oder Plätze verunreinigt § 3 Abs. 1 und 2	10,00 €
Sie haben Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben die Abfallsammelbehälter gestellt oder im Bereich der Sammelplätze abgelegt § 3 Abs. 3	10,00 €
Sie haben Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelplätze durchsucht, daraus Gegenstände entnommen oder verstreut § 3 Abs. 4	10,00 €
Sie haben außerhalb der gestatteten Zeiten Wertstoffe in Container oder Behälter gefüllt § 3 Abs. 5	5,00 €
Sie haben durch Ihr Tier / Ihre Tiere verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt § 3 Abs. 6	20,00 €
Sie haben das Grundstück auf denen Hunde gehalten werden nicht ausreichend gesichert, so dass diese entweichen konnten § 4 Abs. 3	30,00 €
Sie hielten Ihren Hund / Ihre Hunde nicht von gärtnerisch gestalteten Anlagen, Verkehrsgrünanlagen, Sandkästen und Spielgeräten von Kinderspielplätzen oder Ballspielplätzen fern § 4 Abs. 4	15,00 €
Sie hielten Ihren Hund / Ihre Hunde nicht an der Leine § 4 Abs. 5	15,00 €

Sie hielten Haus- oder Stalltiere nicht von der Straße fern § 4 Abs. 6	15,00 €
Sie haben Kinderspiel- oder Ballspielplätze widerrechtlich genutzt § 5	10,00 €
Sie haben in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen gegrillt oder offenes Feuer entfacht, die Feuerstelle verlassen bevor Feuer und Glut restlos gelöscht waren oder Verbrennungsrückstände nicht ordnungsgemäß entsorgt § 6	25,00 €
Sie haben öffentliche Brunnen oder Wasserbecken verunreinigt § 7 Abs. 1	25,00 €
Sie haben städtische Teiche widerrechtlich genutzt § 7 Abs. 2	20,00 €
Sie haben auf Kinderspielplätzen, Ballspielplätzen, auf Parkplätzen, in Parkhäusern oder in Wartehäuschen alkoholische oder andere dem Rausch dienende Mittel konsumiert bzw. Dritten zu diesem Zweck überlassen § 8 Abs. 1	25,00 €
Sie haben im Geltungsbereich unserer Satzung a) unbefugt gelagert oder dauerhaft verweilt b) unbefugt genächtigt c) aggressiv gebettelt d) ihre Notdurft verrichtet § 8 Abs. 2	20,00 €
Sie haben widerrechtlich Stacheldraht angebracht § 9 Abs. 2	20,00 €
Sie haben Bäume, Sträucher, Gartengewächse nicht kurz genug gehalten. § 9 Abs. 3	10,00 €

**Anlage zu § 4 Abs. 5 Wolfhager Gefahrenabwehrverordnung
Festlegung der Straßen, Abschnitte und Flächen auf denen die
Anleinpflcht gilt in Verbindung mit den Ortsplänen**

<u>Stadtteil</u>	<u>Bezeichnung</u>
Stadtmitte	Kurfürstenstraße von Ortseingang bis Burgstraße
Stadtmitte	Schützeberger Straße bis Ortsausgang Richtung Nothfelden
Stadtmitte	Ippinghäuser Straße / Worthstraße im Bereich der L 3214 bis Ortsausgang
Stadtmitte	Lynkerstraße
Stadtmitte	Hans-Staden-Straße bis Ortsausgang Richtung Leckringhausen
Stadtmitte	Wilhelmstraße
Stadtmitte	Altstadtbereich zwischen Dellbrückenstraße, Ritterstraße, Landgrafenstraße und Torstraße
Stadtmitte	Ritterstraße, Teichtor, Ehringer Straße bis Ortsausgang Richtung Ehringen
Stadtmitte	Spielplatz Ofenberg
Stadtmitte	Spielplatz Auf dem Pfeiffen
Stadtmitte	Spielplatz im Bereich Akazienweg, Ahornstraße, Ulmenstraße
Stadtmitte	Spielplatz zwischen Reinhardswald- und Kellerwaldstraße
Stadtmitte	Spielplatz Thüringerstraße
Stadtmitte	Spielplatz Jasminweg
Stadtmitte	Ballspielplatz Falkenstraße
Stadtmitte	Spiel- und Grillplatz Heller Platz
Stadtmitte	Wassertretbecken Fredegasse
Stadtmitte	Sportplatz Liemecke zwischen Liemeckestraße, Reithalle und Studentenstraße
Stadtmitte	Stadtpark Teichwiesen ab den Zugängen Teichbergstraße, Ritterstraße und Teichtor
Stadtmitte	Stadtpark Bruchwiesen zwischen Mühlengasse, Bruchweg, Siemensstraße, den Einkaufsmärkten Aldi und Tegut sowie den Zugängen Bunsenstraße und Schützeberger Straße
Altenhasungen	Bärenbergstraße von Ortseingang bis Ortsausgang
Altenhasungen	Hardtstraße ab Bärenbergstraße bis Bahnbrücke
Altenhasungen	Spielplatz Ringstraße
Altenhasungen	Sportplatzgelände
Altenhasungen	Freizeitgelände „Am Hirtenbruch“
Bründersen	Naumburger Straße von Ortseingang bis Ortsausgang
Bründersen	Ederseestraße von Ortseingang bis Ortsausgang
Bründersen	Spiel- und Bolzplatz Naumburger Straße/Lehmlochweg
Bründersen	Sportplatzgelände

Bründersen	im Bereich Dorfplatz zwischen Naumberger Straße und Molkereistraße
Gasterfeld	Bundesstraße B 450 zwischen Bienenweg und Auf der Schanze
Gasterfeld	im Bereich Bundesstraße B 450, Grillplatz
Ippinghausen	Korbacher Straße von Ortseingang bis Ortsausgang
Ippinghausen	Leckringhäuser Straße von Korbacher Straße bis Ortsausgang Richtung Leckringhausen
Ippinghausen	Waldecker Straße von Leckringhäuser Straße bis Ortsausgang Richtung Wolfhagen
Ippinghausen	Weidelsburgstraße von Korbacher Straße bis Ortsausgang Richtung Naumburg
Ippinghausen	Im Bereich des Kindergartens / Haus des Gastes / Feuerwehr
Ippinghausen	im Bereich Dorfplatz
Ippinghausen	Spielplatz Minköfe
Ippinghausen	Spiel- und Grillplatz im Bereich der Jugendbaude
Ippinghausen	im Bereich des Wassertretbeckens
Ippinghausen	Sportplatzgelände
Istha	Brückenstraße ab Kasseler Straße bis Ortsausgang Richtung Altenhasungen
Istha	Balhorner Straße ab Kasseler Straße bis Ortsausgang Richtung Balhorn
Istha	im Bereich Dorfplatz / Kirche
Istha	Im Bereich Kindergarten/ Turnplatz, Festplatz /Schindegasse, Kampweg
Istha	Grillplatz am Isthaberg
Istha	Sportplatzgelände
Leckringhausen	Im Bereich der Ortsdurchfahrt von Ortseingang bis Ortsausgang
Niederelsungen	Nothfelder Straße von Ortseingang bis Warburger Straße
Niederelsungen	Warburger Straße von Nothfelder Straße bis Ortsausgang Richtung Breuna
Niederelsungen	Volkmarser Straße von Nothfelder Straße bis Ortsausgang Ehringen
Niederelsungen	Zierenberger Straße bis Ortsausgang Oberelsungen
Niederelsungen	Im Bereich Dorfplatz
Niederelsungen	Im Bereich Kindergarten Joh.-Wachenfeld-Straße, Parkanlage
Niederelsungen	Spielplatz Nothfelder Straße
Niederelsungen	Sportplatzgelände an der Waldbühne sowie auf dem gesamten Gebiet der Waldbühne und des Grillplatzes
Nothfelden	Oberelsunger Straße von Ortseingang bis Ortsausgang
Nothfelden	Niederelsunger Straße ab Oberelsunger Straße bis Ortsausgang Richtung Niederelsungen

Nothfelden	Altenhasunger Straße ab Oberelsunger Straße bis Ortsausgang Richtung Altenhasungen
Nothfelden	Spiel- und Sportplatzgelände am DGH Bruchfeldstraße
Nothfelden	Freizeitanlage Pfungstbruch
Philippinenburg	Im Bereich der Ortsdurchfahrt von Ortseingang bis Ortsausgang
Philippinenburg	Im Bereich Tretbecken
Philippinenburg	Im Bereich DGH / Mehrzweck- und Spielplatz
Viesebeck	Wolfhager Straße von Ortseingang bis Ortsausgang
Viesebeck	Landauer Straße im Bereich DGH und Dorfplatz
Viesebeck	Spielplatz Kahnweg
Viesebeck	Im Bereich Fest- und Grillplatz
Viesebeck	Sportplatzgelände „Auf der Wünne“
Wenigenhasungen	Erpetalstraße von Dörnberg Straße bis Ortsausgang Richtung Oelshausen
Wenigenhasungen	Frankenstraße von Hasunger Straße bis Ortsausgang Richtung Isthä
Wenigenhasungen	Hasunger Straße ab Erpetalstraße bis Ortsausgang Richtung Altenhasungen
Wenigenhasungen	Im Bereich der Schule und des Sportplatzes
Wenigenhasungen	Spielplatz Kleehof
Wenigenhasungen	Grillplatz

Ortseingang- und Ortsausgangsgrenze sind die Ortstafeln.